

Gemeinde Großbeeren

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren

Bereich: Ordnungsamt
Ordnungsamt / Außendienst
Bearbeiter: Herr Langbein
Telefon: 033701 3288-26
Telefax: 033701 3288-66
E-Mail: aussendienst@grossbeeren.de
Datum: 21.05.2019
Aktenz.: III.5 / 2001-2019

Pressemitteilung vom 23. Mai 2019 der Gemeinde Großbeeren

Flaschenverbot am Samstag den 01. Juni 2019 von 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf dem Gutshof sowie Rathausvorplatz

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung der Gemeinde Großbeeren über das Mitführen von Flaschenbehältnissen zum Vereinsfest am 01. Juni 2019 aus Anlass der Gefahrenabwehr.

Am Samstag, den 01. Juni 2019 findet das Vereinsfest auf dem Gutshof in 14979 Großbeeren statt. Um einen friedlichen und reibungslosen Ablauf des Festes zu ermöglichen und auf Grund herausragenden öffentlichen Interesses wird Folgendes angeordnet:

1. Das Mitführen von Flaschenbehältnissen, d.h. aller Behältnisse, die aus Glas oder Polyethylenterephthalat hergestellt sind (wie z.B. Plastikflaschen oder Glasflaschen), ist außerhalb von geschlossenen Räumen in dem unter Ziffer 2 bestimmten Zeitraum und in dem unter Ziffer 3 bestimmten Raum der Gemeinde Großbeeren verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Flaschenbehältnissen durch Getränkeliieferanten und Standbesitzer auf dem Gutshof sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch sowie 0,5 Liter PET Wasserflaschen.
2. Das Verbot gilt für den 01. Juni 2019 von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
3. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gelände vom Gutshof sowie den Rathausvorplatz in 14979 Großbeeren.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Flaschenbehältnisse angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Öffnungszeiten:

Montag 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:00 Uhr nur nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE 84 1203 0000 0000 4913 81

Gemeinde Großbeeren

DER BÜRGERMEISTER

I. Begründung:

Der Konsum von Getränken ist in aller Regel ein fester Bestandteil bei Großveranstaltungen, so auch beim diesjährigen Vereinsfest von Großbeeren. Viele Besucher bringen ihre Getränke selbst mit oder erwerben sie in Lebensmittelgeschäften und konsumieren sie dann auf der Festwiese. Die leeren Flaschen werden dabei überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden oder in den öffentlichen Straßenraum abgestellt und sich selbst überlassen. Glasflaschen werden dabei bewusst zerschlagen oder unbeabsichtigt weggetreten und zersplittern dabei.

Unabhängig von der Menge an Glas- und Plastikmüll, die hierbei entsteht, bürden die Scherben ein erhebliches Verletzungsrisiko. Sie führen zu Verletzungen bei Mensch und Tier. Vor allem in der Dunkelheit sind die herum liegenden Flaschen nicht zu erkennen. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Flaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen.

Erfahrungen aus anderen Städten oder Gemeinden zeigen, dass infolge von gesteigertem Alkoholkonsum es zu Streitigkeit unter den Besuchern kam. Die dann herum liegenden Glasflaschen können als Schlag- oder Wurfgeschoss und somit als Waffe eingesetzt werden. Um den beschriebenen Gefahren zu begegnen, wird daher das o.g. Flaschenverbot erlassen.

Die Gemeinde Großbeeren als zuständige Ordnungsbehörde kann auf der Grundlage des § 13 Ordnungsbehördengesetz (OBG) die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Von den Flaschenbehältnissen (Glasflasche oder Plastikflasche) geht, sobald sie herum liegen oder als Wurf- oder Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher und Ordnungskräfte und der Rechtsordnung aus. Um die Sicherheit der Besucher sowie eine gefahrenlose und ungehinderte Durchführung des Vereinsfestes zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und das unter Ziffer 1 angeordnete Verbot in dem unter Ziffer 2 bestimmten befristeten Zeitraum und in dem unter Ziffer 3 bestimmten örtlichen begrenzten Bereich auszusprechen. Das Flaschenverbot richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten.

Das Verbot ist geeignet, um die oben genannten Gefahren von Glasbruch und Glas- und Plastikmüll in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Andere Städte und Gemeinden zeigen gute Erfahrungen mit dem Verbot, da sie bereits Flaschenverbote für Veranstaltungen erlassen haben.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Das mildeste Mittel und gleichzeitig effektive Mittel zur Abwehr der genannten Gefahren ist das vorgesehene Verbot in den eng umgrenzten Bereichen des Gutshofes und des Rathausvorplatzes und in dem vorgesehenen limitierten Zeitrahmen. Bei den betroffenen Bereichen handelt es sich um die meist frequentierten Bereiche des Vereinsfestes, die insbesondere aus den vergangenen Jahren durch das Siegesfest ermittelt wurden, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden Besuchern und Besucherinnen kommt.

Das Verbot ist auch angemessen und leistet einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen Unversehrtheit der Feiernden, des im Dienst befindlichen Personals sowie unbeteiligter Dritte. Es entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum oder die Allgemeine Handlungsfreiheit. Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Flaschen eine Einschränkung dar, die jedoch durch die vorhandenen Verkaufsstände minimiert werden kann.

Gemeinde Großbeeren

DER BÜRGERMEISTER

II. Bekanntgabe

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVg darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Einzelbekanntgabe mit besonderen Schwierigkeiten verbunden oder wie in diesem Fall sogar unmöglich erscheint. Eine ortsübliche Bekanntgabe, d.h. ohne Veröffentlichung im Amtsblatt, ist aufgrund der Eilbedürftigkeit nicht möglich und deshalb auch nicht erforderlich. Die Bekanntgabe erfolgt über Aushänge sowie auf der Internetseite der Gemeinde Großbeeren.

III. Zwangsmittel:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 3, 26 und 27 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der gültigen Fassung vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]). Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wird unter Ziffer 4 gemäß § 28 Abs. 1 VwVGBbg das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht. Gemäß § 34 Abs. 2 VwVGBbg darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn die Anwendung von Zwangsgeld und Ersatzvornahme untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Flaschenverbotes ist es, die am meist frequentierten Bereiche von Flaschenbehältnissen frei zu halten, um die o.g. Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Nur durch das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs kann wirksam verhindert werden, dass Flaschen in den Verbotsbereich gelangen und dort benutzt werden. Ein Zwangsgeld müsste zunächst festgesetzt und beigetrieben werden. Dies kann jedoch nach Fristablauf des Verbotes nicht mehr erfolgen, sodass dessen Aufwendung aufgrund der kurzen Geltungsdauer des Verbotes hier nicht in Betracht kommt. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist Verhältnismäßig.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von benutzten Flaschenbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligten Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst ein der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Flaschen in den o.g. Bereichen, aber auch das insoweit mittelbar betroffene gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Flaschenbehältnissen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit gegen das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Gemeinde Großbeeren

DER BÜRGERMEISTER

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Großbeeren, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1 in 14979 Großbeeren Widerspruch erhoben werden.

Ich weise aber darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht in Potsdam ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweis:

Das unsachgemäße Entsorgen von Müll kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gem. § 16 Abs. 1 BbgPolG i.V.m. § 23 Nr. 1 Buchstabe e. OBG ausgesprochen werden kann.



Tobias Borstel
Bürgermeister

|